

Grossratsbeschluss**betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichtes und Festlegung des Beginns der Amtsdauer auf den 1. Januar**

vom 25.08.1986 (Stand 25.08.1986)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 26 Ziffer 13 der Staatsverfassung des Kantons Bern¹⁾ und die Artikel 1 und 10 des Dekretes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung²⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die am 1. Oktober 1986 beginnende neue Amtsdauer für einen Teil der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichtes endet am 31. Dezember 1994.

Art. 2

¹ Die laufende Amtsdauer aller andern Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichtes endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Amtsdauer zu Ende geht.

Art. 3

¹ Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichtes beginnt künftig am 1. Januar des auf die Erneuerungswahlen folgenden Jahres.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ Aufgehoben durch das Gesetz vom 5.11.1992 über das öffentliche Dienstrecht, aufgehoben durch das Personalgesetz vom 16. 9. 2004; BSG 153.01

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Bern, 25. August 1986

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: Schläppi
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
25.08.1986	25.08.1986	Erlass	Erstfassung	1986 d 246 f 254

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	25.08.1986	25.08.1986	Erstfassung	1986 d 246 f 254